

Bundesministerin für Arbeit und Soziales
Frau Dr. Ursula von der Leyen, MdB
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen
62.03

Berlin, den
Juli 2013

Novellierung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Feuerwehren der Bundesrepublik Deutschland werden nicht nur bei extremen Hochwasserlagen, sondern täglich bei Bränden, Verkehrs- und Betriebsunfällen gefordert. Weit mehr als eine Million aktive Feuerwehrangehörige rücken freiwillig und ehrenamtlich bei mehr als 1,2 Millionen Notfallmeldungen der Bevölkerung aus, um Menschen, Tiere und Sachwerte zu schützen. Ihnen sind diese Zahlen und das dahinter stehende zivilgesellschaftliche Engagement der Feuerwehrfrauen und -männer hinlänglich bekannt.

Feuerwehrangehörige schützen nicht nur die Bevölkerung, sondern benötigen selbst einen ausreichenden Schutz gegen Unfälle im Übungs- und Einsatzgeschehen. Grundlage für das Sicherheitssystem der Feuerwehren ist notwendiger Weise eine spezielle Unfallverhütungsvorschrift, die auf die besonderen Gefahren des Feuerwehrdienstes zugeschnitten ist.

Erstens sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Regel keine Beschäftigten beziehungsweise Arbeitnehmer bei der Arbeit, wie es die Europäische Union sieht, und zweitens werden die Einsatzkräfte der Feuerwehren immer dann geru-

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org
Präsident
Hans-Peter Kröger

fen, wenn sämtliche Sicherheitsmaßnahmen bei „normalen“ Betriebsabläufen versagt haben. Der „Arbeitsplatz“ einer Feuerwehrfrau beziehungsweise eines Feuerwehrmannes unterscheidet sich somit nachvollziehbar von Arbeitsplätzen in Industrie, gewerblicher Wirtschaft oder öffentlichem Dienst.

Nachdem die geltende Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) seit mehr als 25 Jahren in Kraft ist, bedarf sie dringend einer Überarbeitung. Dies hat auch das Sachgebiet „Feuerwehren / Hilfeleistung“ im Bereich Prävention der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bereits vor gut zwei Jahren erkannt.

Dem „GDA-Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ entsprechend wurde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales seitens der DGUV Anfang 2013 eine Projektbeschreibung zur UVV „Feuerwehren“ vorgelegt, die im März 2013 noch einmal präzisiert wurde. Bis heute gibt es keine Rückmeldung Ihres Hauses an die DGUV, ob eine Novellierung der UVV „Feuerwehren“ genehmigungsfähig wäre.

Unseres Erachtens ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass für den Bereich der Feuerwehren eine „branchenspezifische und branchentypische Gefährdungslage“ besteht (Ziff. II Nr. 4 der Leitlinie). Auch bestehen keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften für den Feuerwehrbereich, insbesondere nicht für ehrenamtlich Tätige die sich diesen Gefährdungen bei ihrer versicherten Tätigkeit aussetzen.

Die DGUV ist als Spitzenverband der Unfallversicherungsträger auch der geforderten Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung (§ 87 Abs. 2 SGB IV) nachgekommen. Damit sind die formellen Voraussetzungen für die Prüfung durch Ihr Haus erfüllt. Diese findet jedoch offensichtlich nicht statt, obwohl die zuständigen Bearbeiter schon auf dem Vorwege vollständig unterrichtet wurden. Gleiches gilt für die Verantwortlichen des Länderausschusses (LASI).

Die Feuerwehren stehen in der ersten Reihe, wenn es um die Gefahrenabwehr in unserem Lande geht. Sie greifen auch zu pragmatischen Lösungen, um innerhalb kürzester Zeit ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dieses Handlungsprin-

zip fordert jetzt auch der Deutsche Feuerwehrverband von Ihrem Hause ein. Der Startschuss zur fachlichen Erarbeitung einer neuen Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ muss unverzüglich kommen, damit die Präventionsvorschrift spätestens Mitte 2014 von den Unfallversicherungsträgern beschlossen werden kann.

Auch die Feuerwehren erkennen an, dass staatliche Vorschriften und das Regelwerk staatlicher Ausschüsse vorrangige Instrumente zur Förderung der Sicherheit und der Gesundheit sind. Allerdings gibt es weder staatliche (Arbeitsschutz-) Regelungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren, noch gibt es einen staatlichen Ausschuss (Ziff. II Nr. 5 der Leitlinie). Weiter besteht die Notwendigkeit, allgemeine Regelungen der UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) in einer UVV „Feuerwehren“ zu präzisieren. Unbestreitbar ist, dass eine Unfallverhütungsvorschrift in diesem Fall das geeignete Regelungsinstrument darstellt. Dies ist alles schon schriftlich niedergelegt worden und liegt Ihrem Hause vor.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Novellierung der UVV „Feuerwehren“ ist aus unserer Sicht überfällig; nach 25 Jahren ist sie den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Gerade im Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Regelung der Eignungsuntersuchungen sind schnelle Lösungen gefragt. Eine weitere Verzögerung in der Facharbeit für eine neue Präventionsvorschrift können wir nicht hinnehmen. Der Deutsche Feuerwehrverband favorisiert ebenfalls eine bundeseinheitliche Regelung. Sie muss jedoch von der DGUV zügig erarbeitet werden können, ohne ständig auf formelle Hindernisse verwiesen zu werden.

Die Feuerwehren haben kein Verständnis dafür, zum Spielball von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ministerium und Spitzenverband der Unfallversicherungsträger zu werden. Die mögliche Option, eine Stellungnahme der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) einzuholen, weil nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten zur UVV „Feuerwehren“ bestehen, sollte nicht in Betracht gezogen werden.

Der Deutsche Feuerwehrverband vertraut auf die Objektivität und Sachkompetenz Ihres Hauses sowie auf die Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung des Präventionsauftrages nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Wir bitten Sie höflich, sich dafür einzusetzen, dass ohne weiteren Zeitverzug eine Lösung herbeigeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Kröger